



# Regelungen zur verbindlichen Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg

Für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg werden auf der Grundlage von § 10 a DVO die nachfolgenden Regelungen hinsichtlich der regelmäßigen und verbindlichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen getroffen.

## PRÄAMBEL

Das Erzbistum Hamburg richtet die Fortbildung für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu aus. Fortbildung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung und Steuerung von Veränderungsprozessen. Die Themen und die Gestaltung orientieren sich daher an den Entwicklungszielen des Erzbistums. Eine regelmäßige und verbindliche Fortbildung wird für alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Regel einmal im Jahr an einer dieser Fortbildungen teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund verbindlicher Vorgaben in ihrem Einsatzfeld oder aufgrund von Absprachen mit dem Personalreferat Pastorale Dienste an anderen erforderlichen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, sind für die Dauer dieser Maßnahmen von der verpflichtenden Teilnahme befreit. Die Studientage der pastoralen Berufsgruppen werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## 1. Themen, Formen und Rahmenbedingungen der Fortbildung des Erzbistums

Verantwortlicher Träger dieser Fortbildungen ist die Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat. Es stehen vier bis fünf Fortbildungen pro Jahr zur Auswahl, die jeweils zwei bis drei Tage dauern. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist kostenfrei. Die Teilnahme an einer Veranstaltung pro Jahr ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

Die/der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist über die Teilnahme an der Fortbildung rechtzeitig zu informieren.

Die Gestaltung der einzelnen Module soll theologische, spirituelle und weitere Anteile ganzheitlicher Bildung berücksichtigen und mit einbeziehen.

Die Themen und Termine werden über das Amtsblatt und den Newsletter der Abteilung Bildung veröffentlicht.

Die Themensetzung erfolgt durch die Abteilung Bildung in Absprache mit der Pastoralen Dienststelle und mit dem Personalreferat Pastorale Dienste. Die zuständige MAV und die Vertreterinnen und Vertreter der pastoralen Berufsgruppen haben dabei ein Mitberatungs- und Anhörungsrecht. Einmal im Jahr wird unter Leitung der Abteilung Bildung dazu eine Konferenz einberufen.



## 2. Förderung der Fortbildung bei externen Trägern

Vor dem Hintergrund der verbindlichen internen Fortbildung nach Ziffer 1 wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein dienstliches Interesse an der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer, externer Träger nur im Umfang von bis zu (weiteren) 5 Tagen innerhalb von 2 Jahren besteht.

Diese Festlegung berührt nicht den allgemeinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach §10 Abs. 5 DVO (bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr) sowie einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub

Auf Antrag eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, der an die Abteilung Bildung zu richten ist, kann für die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsmaßnahmen bei externen Trägern innerhalb von 2 Jahren eine Dienstbefreiung von bis zu 5 Arbeitstagen gewährt werden, soweit die Entscheidung darüber, ob für die Teilnahme ein dienstliches Interesse gegeben ist, durch den Dienstgeber, vertreten durch die Abteilung Bildung, positiv getroffen wird.

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen externer Träger, für die ein dienstliches Interesse festgestellt ist, wird neben der Gewährung von Dienstbefreiung mit in der Regel 75 % der entstehenden notwendigen Kosten vom Dienstgeber gefördert.

Die Förderzusage und die Kostenerstattung erfolgt über die Abteilung Bildung.

Die Dienstbefreiung ist mit der/dem Dienstvorgesetzten abzustimmen.

## 3. Qualitätssicherung

Die Abteilung Bildung sorgt für die Qualitätssicherung der Fortbildungen.

Das Referat Fort- und Weiterbildung in der Abteilung Bildung berät Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der Fortbildung.

Jede Maßnahme wird durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewertet.

Es wird empfohlen, nach der Fortbildung im jeweiligen Team, Kollegenkreis oder in vergleichbaren Bezügen über die Fortbildung zu informieren und einen Transfer ins Arbeitsgebiet zu besprechen.

Diese Regelungen treten zum 1. Februar 2008 in Kraft und sollen nach spätestens vier Jahren überprüft werden.

Hamburg, 31. Januar 2008

L.S. Franz-Peter Spiza

Generalvikar